

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

Behörde
Inspektor-Weimar-Weg 17
24239 Achterwehr

PLZ, Ort, Datum
Telefon Durchwahl (Nebst.) | Telefax
Sachbearbeiter/-in, ggf. E-Mail | Zimmer-Nr.
Aktenzeichen (Bitte immer angeben!)

Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)
Verlängerung
der verkehrsrechtlichen
Anordnung

vom

Anlagen

Verkehrsrechtliche Anordnung

- Urheberrechtlich geschützt -
Nachdruck, Nachahmung, Kopieren und
elektronische Speicherung verboten!

Auf Grund Ihres Antrages vom [] wird die oben genannte verkehrsrechtliche Anordnung, deren Gültigkeit bis zum [] befristet ist, durch die oben genannte Behörde als zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß §§ 44 und 45 der StVO, verlängert vom [] bis [] .

Die in der oben genannten verkehrsrechtlichen Anordnung enthaltenen Auflagen und Bedingungen gelten weiterhin uneingeschränkt.

Die Beendigung der Bauarbeiten ist der oben genannten Behörde **unverzüglich** bekanntzugeben.

Für diese Verlängerung wird eine Gebühr von [] EURO festgesetzt.

(§§ 1 bis 4 GebOSt i. V. m. Geb.-Nr. 261 in der derzeit gültigen Fassung)

Unterschrift

00/126/6972/04 W. Kohlhammer (06030)
Deutscher Gemeindeverlag GmbH
www.kohlhammer.de
Bestell-Fax: (01 80) 5 10 66 02 E-Mail: dgv@kohlhammer.de

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Widerspruch** erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der unterzeichnenden Behörde einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim **zuständigen Verwaltungsgericht** * schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (das ist die unterzeichnende Behörde) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

* **Zuständiges Verwaltungsgericht:**